



Hygienekonzept zum Ablauf von Bestattungen unter Berücksichtigung der coronabedingten Schutzmaßnahmen auf dem evangelisch-lutherischen Friedhof der Kirchenstiftung Aufkirchen.

Auf der Basis der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 17. Dezember 2020 beschließt der Kirchenvorstand am 22. Januar 2021 folgendes Konzept:

1. Trauerfeier, Verabschiedung in Gebäuden Kirche und Leichenhalle

Das Infektionsschutzkonzept für die Nutzung der St. Johanniskirche bzw. Leichenhalle zur Trauerfeier legt die grundsätzlich zulässige Höchstzahl der Teilnehmenden an einer Trauerfeier im geschlossenen Raum fest. Diese bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Die Sitzplätze sind entsprechend dieser Vorgaben zu markieren. Die tatsächlich zulässige Höchstzahl bestimmt sich nach der jeweils geltenden BayIfSMV. Derzeit ist die Teilnahme ab 16. Dezember 2020 auf Personen „im engsten Familien- und Freundeskreis“ beschränkt, d.h. in der Regel nicht mehr als 25.

2. Trauerfeier im Freien auf dem Friedhof

Für die Fortsetzung der Trauerfeier mit Grablegung gelten die gleichen Vorgaben wie für alle anderen Gottesdienste im Freien: **Es besteht grundsätzlich FFP2-Maskenpflicht. Die Masken sind auch bei betreten und verlassen des Friedhofes zu tragen. Gemeindegang ist verboten. Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.** Musiker dürfen nur in kleinen Ensembles im Rahmen der Abstandsregeln (2 Meter) eingesetzt werden. **Aufgrund der dürfen nur Personen aus dem engsten Familien- und Freundeskreis, d.h. in der Regel nicht mehr als 25** die Trauerfeier in nächster Nähe verfolgen. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Wir bitten die Angehörigen, frühzeitig anwesend zu sein. Am Haupteingang zum Friedhof müssen sich alle Teilnehmer mit Namen und Anschrift eintragen lassen, um evtl. Infektionsketten zurückverfolgen zu können.

3. Besondere Vorgaben für den Gang zum Grab und das Verhalten am Grab

Zur Verabschiedung am Grab müssen die Personen in einer Einbahnweg-Regelung am Grab vorbeilaufen. Sie dürfen nicht wieder zurückgehen, da sie sonst anderen Personen entgegenlaufen. Bestatter und Pfarrerin/Pfarrer (bzw. Redner) helfen bei der Durchsetzung dieser Regelung. Am Grab wird der rituelle Erdwurf durch Pfarrerin/Pfarrer gemacht. Andere Personen dürfen die Schaufel nicht berühren. Wir raten dazu, Blumen zu werfen oder eine Hand voll Erde zu nehmen. Für Weihwasser bei katholischen Beerdigungen gilt alles entsprechend.



4. festgelegter Benutzungszwang für bestimmte Tätigkeiten

Durch Satzung ist bereits festgelegt, dass folgende Aufgaben durch den beauftragten Dienstleister des Trägers erfolgen: - das Herrichten (Ausheben, Verfüllen und Schließen) des Grabes. Für diese Tätigkeiten muss der Dienstleister auch die Kontrolle der Hygienevorschriften bei seinem Personal überwachen.

5. bestimmte Tätigkeiten ohne Benutzungszwang

Die Bestellung des Kreuzträger erfolgt durch die Kirchengemeinde. Der Friedhofsträger ist wie immer für diese Tätigkeiten verantwortlich. Für die Bestellung der Sargträger sorgen die Angehörigen. Damit ein gewisser Infektionsschutz gewährleistet ist, müssen die Sargträger Mund-Nasen-Schutz tragen.

6. Durchführung des Corona-Sicherheitskonzepts bei nicht-evangelischen Bestattungen

In allen Bestattungsfällen spielt es keine Rolle, ob es sich um eine evangelische oder katholische, anderskonfessionelle oder eine nichtreligiöse Trauerfeier handelt. Das erstellte Sicherheitskonzept gilt für alle Arten von Bestattungen auf dem Friedhof Aufkirchen.

7. Mitwirkung eines jeden Einzelnen

Für die Einhaltung der Abstandsregelung und die Mund-Nasen-Bedeckung trägt jeder Einzelne selbst die primäre Verantwortung.

Der Kirchenvorstand Aufkirchen im Umlaufverfahren
am 22.1.2021